Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 614072-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 1. Oktober 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Scheifling (politischer Bezirk Murau)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Scheifling** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Scheifling*;
2. die *Gemeinde Niederwölz* mit **Ausnahme** des Hauses Hirnerweg Nr. 48;
3. von der *Gemeinde Teufenbach-Katsch* die KG Teufenbach;
4. die *Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg* (politischer Bezirk Murtal).

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt/ treten die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Scheifling vom 2. März 2017 (Nr. 58/2017) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl 614072-3/0001-BD-STMK/2026

Signaturwert	6854e65e247f4355bfa3ee7ded14ff7e	
BILDUNGSDIREKTION FÜR STEIERMARK	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	14.09.2026 16:05:52
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	